

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf
Telefon: 0385 588 89 152
E-Mail: matthias.wolf@aflwm.mv-regierung.de
AZ: 210-366.03.03-13/23
Datum: 23.05.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Neustadt-Glewe, Stadt Neustadt-Glewe, WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Neustadt-Glewe

hier: Aktualisierung der Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 12.05.2023

Ihr Zeichen: StALU WM-51b-4590-5712.0.1.6.2V-76105

Sehr geehrte Frau Dr. Dumrath,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem 3. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Antragsunterlagen für die Genehmigung der Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Neustadt-Glewe, Gemarkung Neustadt-Glewe, Flur 3, Flurstücke 3/2 vorgelegen. Die der Prüfung zugrunde gelegten Standortkoordinaten der Windenergieanlagen (WEA) 1 und 2 sind Gegenstand der Antragsunterlagen (Stand: Mai 2023).

Für das Vorhaben wurde bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme mit Datum vom 27.11.2017 abgegeben. Aufgrund der sich zwischenzeitlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verschiebung der beiden Anlagenstandorte erfolgt die erneute Beurteilung des Vorhabens.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in der Vergangenheit die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen an Land über die Ausweisung von Eignungsgebieten (WEG) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023.

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Der aktuelle Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM sieht für den betreffenden Bereich die Festlegung eines Windeignungsgebietes (WEG 26/21 Wöbbelin) vor. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes.

Das Vorhabengebiet durchlief bereits mehrere Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM. Es konnten bisher keine berücksichtigungsfähigen Belange identifiziert werden, die einer Ausweisung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Matthias Wolf